

## Verordnung für die Sekundarschule

Änderung vom 19. August 2008

GS 36.0740

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003<sup>1</sup> für die Sekundarschule wird wie folgt geändert:

#### **§ 39a Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten**

<sup>1</sup> Die Schulen können im Rahmen der diesbezüglichen Vorgaben des Schulprogramms von den Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kosten für Verpflegung und Transport bei Schulveranstaltungen ausserhalb des Unterrichts erheben.

<sup>2</sup> Der Beitrag an die Verpflegungskosten für Schullager und Schulreisen darf nicht höher sein als 15 Franken pro Tag.

<sup>3</sup> Der Beitrag an die Transportkosten für Schullager oder Schulreisen darf nicht höher sein als 50 Franken pro Veranstaltung.

<sup>4</sup> Für obligatorische Exkursionen werden keine Kostenbeiträge erhoben.

### II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. August 2008 in Kraft.

Liestal, 19. August 2008

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 34.968, SGS 642.11